

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>021/2009</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Richtlinien für die Tagespflege

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Middendorf	09.03.2009
---	------------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Tagesbetreuung für Kinder
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 883.000 EUR b) 883.000 EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die als Anlage beigefügten Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf

## **Erläuterungen:**

### **Ausgangslage**

Am 01.01.2009 ist das Kinderfördergesetz – KiföG – in Kraft getreten. Ein wesentlicher Schwerpunkt des KiföG betrifft den Bereich der Kindertagespflege. Mit den vorgenommenen Änderungen setzt der Gesetzgeber weitere Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege. Ziel ist es, diesen wichtigen Bereich der Kindertagesbetreuung auszubauen und zu professionalisieren. Damit verbunden ist die gesetzliche Forderung nach einer leistungsgerechten Ausgestaltung der Förderleistung. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Es ist insbesondere erforderlich, die Kindertagespflege zu einem Berufsbild weiter zu entwickeln, das für Eltern, Kinder und Tagespflegepersonen attraktiv ist. Durch die fachlich notwendige und geeignete finanzielle Rahmenbedingungen soll die Gewähr dafür gegeben werden, dass qualifiziertes Personal für diese verantwortungsvolle Aufgabe gewonnen werden kann.“

Mit dem KiföG sind folgende Änderungen für die Kindertagespflege verbunden

1. Ausbau der Qualifikation
2. Leistungsgerechte Bezahlung
3. hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
4. hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung

Parallel zur Änderung des SGB VIII haben sich die steuerlichen Regelungen für die Tagespflegepersonen verändert. Mit Beginn des Jahres 2009 unterliegen auch die Förderleistungen der öffentlichen Jugendhilfeträger der Steuerpflicht, wobei die Erstattungen des Jugendamtes zu den Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Tagespflegepersonen pro Kind, das in eigenen oder angemieteten Räumen betreut wird, eine monatliche Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 300 € (Betreuung für mindestens 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche) pro Kind von den erzielten Einnahmen in Abzug bringen.

Mit der Steuerpflicht unterliegen alle erzielten Einnahmen auch der Sozialversicherungspflicht. Hierbei ist die Höhe des erzielten Gewinns von Bedeutung. Sofern die Tagespflegepersonen einen geringeren monatlichen Gewinn als 360 € erzielen, können sie auch weiterhin in der Familienversicherung mit versichert sein. In allen anderen Fällen sind sie kranken- und pflegeversicherungspflichtig. Ausgehend von der Mindestbemessungsgrenze von 840 € ist mit einem Beitrag in Höhe von 140 € zu rechnen. Sofern das Einkommen über dieser Grenze liegt, kann sich ein höherer Beitrag ergeben.

Eine Rentenversicherungspflicht liegt dann vor, wenn das zu versteuernde Einkommen regelmäßig höher als 400 € ist. Es gilt dann ein Beitragssatz von 19,9 % des Einkommens.

Diese Änderungen bedeuten für eine Vielzahl von Tagespflegepersonen deutliche finanzielle Einbußen. Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes für das laufende Jahr hat das AKJF bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes diese Entwicklungen bereits

berücksichtigt und eine Erhöhung des Förderbetrages von derzeit 3 € auf 4 € kalkuliert.

Vor dem Hintergrund des beschlossenen Ausbaus der Plätze für unter 3jährige Kinder, der bis 2013 einen Ausbau um weitere **300 Plätze** vorsieht, müssen zur Sicherstellung dieses Platzangebot weitere Tagespflegepersonen akquiriert werden. Es ist zu vermuten, dass mit einer Anpassung der Vergütung leichter neue Tagespflegepersonen gefunden werden.

Diese Neuregelungen erfordern eine Änderung der bisherigen Richtlinien über die Finanzierung der Tagespflege vom 12.09.2005, die als Anlage B beigefügt ist.

Wesentlicher Bestandteil der Richtlinien ist der Ausbau der Qualifizierung und die Änderung der Förderleistung.

### **Qualifizierung**

Bereits mit den Richtlinien zur Finanzierung der Tagespflege vom 12.09.2005 wird die Höhe der Förderleistung an die Qualifikation der Tagespflegepersonen gekoppelt.

Bei der Mindestqualifikation wird die Tagespflegeperson von den Eltern vorgeschlagen, ist geeignet und hat einen Vorbereitungskurs mit 16 Stunden absolviert sowie an einem Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen.

Die Grundqualifizierung besteht derzeit aus dem Vorbereitungsseminar mit 16 Stunden und dem Grundlagenseminar von 48 Stunden. Zudem müssen alle Tagespflegepersonen den Nachweis für einen Erste Hilfe Kurs mit insgesamt 16 Stunden erbringen.

Das AKJF beabsichtigt die Qualifizierung der Tagespflegepersonen auszubauen und in Anlehnung an das Gutachten des Deutschen Jugendinstitutes auf 160 Stunden zuzüglich Erste Hilfe Kurs zu erweitern. Das Grundlagenseminar wird auf 64 Unterrichtsstunden aufgestockt und daran anschließend ein Vertiefungsseminar mit 80 Unterrichtsstunden angeboten.

Die Teilnehmerinnen können nach Abschluss dieser Qualifizierung eine Prüfung ablegen und erhalten das Zertifikat des Tagesmütter Bundesverbandes für Kinderbetreuung. Dieses berechtigt zur Ausübung der Kindertagespflege auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des AKJF.

Aktuell werden mit dem Katholischen Kreisbildungsforum die Modalitäten für diese neuen Kurse geklärt. Angedacht ist, bereits im Herbst dieses Jahres mit dem ersten Vertiefungsseminar zu starten.

Nach den derzeitigen Richtlinien werden Tagespflegepersonen, die geeignet und bereit sind, sich dauerhaft als Tagespflegestelle dem AKJF zur Verfügung zu stellen, in den Tagespflegepool aufgenommen und bekommen die Kosten für die Qualifikation erstattet. Vor dem Hintergrund der steuerlichen Anerkennung dieser Kosten wird vorgeschlagen, den Kreisanteil an den Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen auf 70% festzulegen.

## Förderleistung

Künftig bemisst sich die Höhe der Förderleistung ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.

Eine Unterscheidung nach dem Betreuungsort wird nicht mehr vorgenommen. Vor dem Hintergrund der steuerlichen Anerkennung dieser Aufwendungen in Form der Betriebsausgabenpauschale ist eine darüber hinausgehende Berücksichtigung entbehrlich.

Der Förderbetrag für die Nachbetreuung wird zeitlich auf 22:00 Uhr geändert. Die Praxis hat gezeigt, dass Tagespflegepersonen für eine Betreuung mit einem reduzierten Förderbetrag nicht mehr zur Verfügung stehen.

Danach ergeben sich folgende Förderbeträge

Mindestqualifikation	2,00 €
Grundqualifikation *	4,00 €
Weiterqualifikation	5,00 €

\* Sozialpädagogen, Heilpädagogen oder Erzieherinnen die einen Vorbereitungskurs und einen Erste-Hilfe Kurs absolviert haben benötigen aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung keine Grundqualifikation

Durch die erhöhte Stundenvergütung soll den Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden, sich für die weitere Qualifikation zu entscheiden.

## Finanzielle Auswirkungen

### 1. Mindestqualifikation

#### Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson

Der Stundensatz wird um 0,50 € erhöht. Ausgehend von zurzeit 12 Fällen betragen die jährlichen Mehrkosten 5.040 €

#### Betreuung im Haushalt der Eltern

Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da auch bisher 2,00 € gezahlt worden sind.

### 2. Grundqualifikation

#### Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson

Ausgehend von aktuell 174 Fällen mit einer Ø Betreuungszeit von 70 Stunden monatlich führt die Erhöhung auf 4,00 € je Stunde zu einer finanziellen Mehrbelastung von 146.160 €

#### Betreuung im Haushalt der Eltern

Zurzeit werden 18 Kinder im Haushalt der Eltern durch eine Tagespflegeperson mit Grundqualifikation betreut. Die Mehrkosten belaufen sich auf 25.704 €

### 3. Weiterqualifikation

Derzeit hat keine Tagespflegeperson das Zertifikat des Tagesmütter Bundesverbandes für Kinderbetreuung.

Die Mehrkosten aufgrund der Veränderung des Förderbetrages belaufen sich auf **rd. 177.000 € im Jahr**. Bei der Aufstellung des Haushaltes 2009 wurde dies bereits berücksichtigt.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat